

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Abt. Radio und Fernsehen Zukunftstrasse 44 2501 Biel

e-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 28.08.2012

Stellungnahme zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Radio und Fernsehgesetzes teilnehmen zu können.

Generell begrüssen wir die vorgesehenen Neuerungen, insbesondere dass regionale Fernsehveranstalter mit Konzession die Hauptinformationssendungen mit Untertiteln zu versehen haben. Damit haben auch hörbehinderte Menschen die Möglichkeit, sich informieren zu können. Dass die Kosten für die Aufbereitung dieser Dienstleistung vollumfänglich aus der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert werden muss, begrüsst das kf. (Art. 7, Abs. 4).

Aus Konsumentensicht von besonderem Interesse ist das 2. Kapitel: Abgabe für Radio und Fernsehen, insbesondere die Artikel 68 und 69.

1. Abschnitt

Das kf begrüsst den Wechsel zum System der geräteunabhängigen Abgabe, da damit mehr Gerechtigkeit erreicht und schwarz konsumieren praktisch ausgeschlossen werden kann. Auch wird damit der technologischen Entwicklung Rechnung getragen indem die Abgabe unabhängig vom Gerät – multifunktional oder monofunktional – erhoben wird. Das kf begrüsst deshalb den Grundsatz, dass die Abgabe pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben wird (Art. 68 Abs.2). Doch sollte es für Haushalte die Möglichkeit geben, sich von den Gebühren zu befreien, wenn sie nachweisen können, dass sie weder einen Fernseher oder Radio noch ein multifunktionales Gerät benützen.

Art. 68a Abs.3 wonach der Bundesrat bei der Festlegung der Abgabenhöhe die Empfehlung des Preisüberwachers zu berücksichtigen hat und Abweichungen davon öffentlich zu begründen sind, wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 68d: Daten, welche erhoben werden zur Abklärung der Abgabenbefreiung und welche Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand einer Person zulassen, müssen strikt vertraulich behandelt und dürfen unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden. Dem Datenschutz muss oberste Priorität zukommen.

2. Abschnitt: Abgabe pro Haushalt

Diese Regelung ist äusserst konsumentenfreundlich. Die An- und Abmeldepflicht erübrigt sich, da die Erhebung aufgrund der Eintragung im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister erfolgt (Art. 69, Abs.2). Mit der An- bzw. Abmeldung bei der Einwohnerbehörde beginnt bzw. endet auf den Monatsanfang bzw. -ende automatisch auch die Abgabepflicht eines Haushalts.

Ebenso wird begrüsst, dass für Personen, welche ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz haben, nur der Hauptwohnsitz abgabepflichtig ist, Nebenwohnsitze wie Ferienwohnungen jedoch nicht. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden werden. (Art. 69a, Abs.3 a) Bei Personen aber, welche nur einen Nebenwohnsitz in der Schweiz haben, ist dieser abgabepflichtig.

Erfreulich ist auch, dass dank des Bürokratieabbaus (Kontrollen in Haushalten und Betrieben und einfacherer Erhebung) aber auch der grösseren Zahl der Abgabepflichtigen mit einer Senkung der Abgabe gerechnet wird.

Das kf begrüsst deshalb die vorgesehene Teilrevision und bedankt sich für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse Konsumentenforum kf

7 2-1. Sch

Franziska Troesch-Schnyder

Präsidentin

Michel Rudin Geschäftsführer